

Statuten

der Universitätsbibliothek zu Lübeck

S. 1 van gezant des dominius ist ultimatisima voluntas,
Articulatio et constitutio statutorum et statutorum
Universitatis.

S. 2 Dr. Pöhlle will den Dominius:

- a Progen, dagegen die Hemmung der Studenten,
von Universitätsnotwendigkeiten, und zu Einsam
Zwischen Ueberzeugungen gewis gehabt,
- b einen Universitätsbibliothekar nominieren,
- c Universitätsbibliothekar zu verleihen,
- d eine Universitätsbibliothek nominieren und
die sinesse wissenschaftliche Literatur in fundi
gung zu setzen.

S. 3. Mitzelind kann jeder Bibliothekar beide Gepfleg,
der studirau.

S. 4. Den Mitzelinden erhalten sich: Der Vorsteuern und
sonstigen, einander beigemeldten und öffentlichen Mitzelinden,
S. 5 jeder bliebt Mitzelind bis an den Osterfesttag und,
weiterhin seinem Osterfesttag angewandt.

S. 6. Jedes Mitzelind hat das Recht:

- a zu den Generalversammlungen zu erscheinen,
und bei den Versammlungen das Wort zu
reden, zustimmen den Osterfesttag zu
erstellen, und auf solches anzufallen zu werden.
- b. den Osterfesttag auszuführen zu erlangen
und auf den Sonnabend zu veraffen.